



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH

Alt Fechenheim 34

60386 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: 0029-IV-F 43.2-53.u.12.01-00351#2025-00008

Ihr Zeichen: E51/D64; Oxophos rein

Ihre Nachricht vom: 27. März 2026

Ihr Ansprechpartner Herr Thorsten Schäfer

Telefon: 069/2714 4959

E-Mail: thorsten.schaefer@rpda.hessen.de

Datum: 31. August 2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 27. März 2026 wird der

**AllessaProduktion GmbH, 60386 Frankfurt am Main,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Benjamin Bechem,**

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	60386 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main-Fechenheim
Flur:	10
Flurstück:	13/24
Gebäude:	E51 / D64

die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten (E51) wesentlich zu ändern und zu betreiben. Die Änderung betrifft den Einsatz der Lösungsmittel bei der Umlösung zum Oxophos rein: Toluol soll anstelle von Xylol und Methanol anstelle von Acetonitril eingesetzt werden. Das Lösemittel Methanol und das entstehende Methanol-Filtrat sollen außerdem im Tanklager D64 gelagert werden.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

„BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“, Stand Dezember 2005

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

1. Die wasserrechtliche Eignung für die Lageranlage D64-L-BK851 wird gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt. Sie dient zur Lagerung von 50 m³ Methanol (Wassergefährdungsklasse 2) bzw. Aceton oder Natriumbisulfitlösung (jeweils Wassergefährdungsklasse 1) – Gefährdungsstufe C.
2. Die wasserrechtliche Eignung für die Lageranlage D64-L-BK852 wird gemäß § 63 WHG festgestellt. Sie dient zur Lagerung von 50 m³ Methanol-Filtrat (Wassergefährdungsklasse 3) bzw. Dimethylacrylsäuremethylester (Wassergefährdungsklasse 1) – Gefährdungsstufe D.
3. Die wasserrechtliche Eignung für die Lageranlage D64-L-BK861, die im immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 29.01.2009 eingeschlossen wurde und zuletzt mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 12.05.2026 geändert wurde, wird gemäß § 63 WHG geändert. Die Anlage dient zur Lagerung von 20 m³ Rückstand „Xylol/Heptan“, Rückstand „Acetonitril/Pyridin“, „Rückstand Essigsäureethylester“, Rückstand „Acetonitril/o-Xylol“, Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“, Glycerinaldehyd und Methanol-Filtrat (maßgebliche Wassergefährdungsklasse 3) – Gefährdungsstufe D.
4. Die wasserrechtliche Eignung für die Lageranlage D64-L-BK862, die im immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 29.01.2009 eingeschlossen wurde und zuletzt mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 12.05.2026 geändert wurde, wird gemäß § 63 WHG geändert. Die Anlage dient zur Lagerung von 20 m³ Rückstand „Toluol“, Rückstand „Abwasser Nitrophenylmorpholinon“, Rückstand „Essigsäureethylester“, Rückstand „Acetonitril/o-Xylol“, Glycerinaldehyd und Methanol-Filtrat (maßgebliche Wassergefährdungsklasse 3) – Gefährdungsstufe D.
5. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung vom 27.09.2010 für die Abfüllanlage D64-A-AF840-01, zuletzt geändert mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 10.03.2026, wird gemäß § 63 WHG geändert.
Die Anlage dient zur Befüllung und Entleerung von ortsbeweglichen Behältern mit Methanol, Ethanol, Heptan, Natriumbisulfitlösung 40 %, Rückstand „Abwasser CM-Ester“, Rückstand „Xylol/Heptan“, Rückstand „Toluol“, Rückstand „Acetonitril/Pyridin“, Nitriersäure, Aceton, Rückstand „Abwasser Nitrophenylmorpholinon“, Essigsäureethylester, Rückstand „Essigsäureethylester“, Rückstand „Aceton“, Dimethylacrylsäuremethylester, Rückstand „Acetonitril/ Dimethylbutylamin“, Rückstand „Acetonitril/o-Xylol“, Isooktan, Acetonitril, Phosphortrichlorid, Glycerinaldehyd,

Natrium-Sucrose-Octasulfat (Na-SOS), Acetanhydrid und Methanol-Filtrat (maßgebliche Wassergefährdungsklasse 3); das maßgebliche Volumen beträgt 20 m³, da die ortsbeweglichen Behälter im Rahmen der Befüllung und Entleerung im Allgemeinen länger als 24 Stunden auf der Abfüllfläche stehen („aktive“ Lagerung) - Gefährdungsstufe D.

6. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung vom 27.09.2010 für die Abfüllanlage D64-A-AF840-05, zuletzt geändert mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 10.10.2025, wird gemäß § 63 WHG geändert. Sie dient zur Befüllung und Entleerung von ortsbeweglichen Behältern mit Methanol, Heptan, Isononansäurechlorid, Rückstand „Essigsäureethylester“, Methyl-tert.-Butylether (MTBE), Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“, Rückstand „Abwasser Nitrophenylmorpholinon“, Rückstand „Acetonitril/Pyridin“, Dimethylacrylsäuremethylester, Rückstand Toluol, Rückstand „Acetonitril/ Dimethylbutylamin“, Rückstand „Acetonitril/o-Xylol“, 4-Methylthymol in Isooktan, Py-Diester in MTBE (in IBCs), Regenerat MTBE und Chlorsulfonsäure und Methanol-Filtrat (maßgebliche Wassergefährdungsklasse 3); das maßgebliche Volumen beträgt 20 m³, da die ortsbeweglichen Behälter im Rahmen der Befüllung und Entleerung länger als 24 Stunden auf der Abfüllfläche stehen können („aktive“ Lagerung) - Gefährdungsstufe D.
7. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung vom 27.09.2010 für die Abfüllanlage D64-A-AF840-06, zuletzt geändert mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 15.07.2025, wird gemäß § 63 WHG geändert. Sie dient zur Befüllung und Entleerung von ortsbeweglichen Behältern mit Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“, Abfall „Filtrat Neo Heliopan AP“, Natriumbisulfitlösung 40 %, Methanol, Ethanol, Rückstand „Xylol/Heptan“, Rückstand „Toluol“, Acetonitril, Rückstand „Abwasser Nitrophenylmorpholinon“, Rückstand „Acetonitril/Pyridin“, Rückstand „Aceton“, Rückstand „Essigsäureethylester“, Rückstand aus Oxa-Ester, 2,3-Dichlor-5-Trifluormethyl Pyridin (PyCl), Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“, Rückstand „Acetonitril/o-Xylol“, Glycerin und Methanol-Filtrat (maßgebliche Wassergefährdungsklasse 3); das maßgebliche Volumen beträgt 20 m³, da die ortsbeweglichen Behälter im Rahmen der Befüllung und Entleerung im Allgemeinen länger als 24 Stunden auf der Abfüllfläche stehen („aktive“ Lagerung) - Gefährdungsstufe D
8. Die Anzeige für die Rohrleitung E51-RL-PRV00931 wird gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestätigt. Die Rohrleitung dient zur Förderung von diversen Stoffen mit der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 3 (siehe Stoffliste vom 19.05.2026) mit dem maßgeblichen Volumen von 8,2 m³ - Gefährdungsstufe C.
9. Die Anzeige für die Rohrleitung E51-RL-PRV01131 wird gemäß § 40 AwSV bestätigt. Die Rohrleitung dient zur Förderung von diversen Stoffen mit der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 3 (siehe Stoffliste vom 19.05.2026) mit dem maßgeblichen Volumen von 8,2 m³ - Gefährdungsstufe C.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 27. März 2026, eingegangen am 01. April 2026
- Unterlagen, Nachträge und Austauschseiten vom 06. Mai 2026, 19. Mai 2026 und 05. August 2026
- sowie die Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu diesem Genehmigungsbescheid.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2) unverzüglich mitzuteilen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden Genehmigungsantragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen, durch die schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Gesetzlich geregelte Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.8

Der Beginn der Herstellung von Oxophos rein ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 unverzüglich mitzuteilen.

1.9

Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

1.10

Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

2. Immissionsschutz

Termine - Messungen der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle 5G03E51 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG durchführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

Luftreinhaltung

- 2.3 Für die Emissionsquelle 5G03E51 werden für das Projekt „Oxophos rein“ folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

2.3.1 Gesamtstaub gemäß TA-Luft Nr. 5.2.1

den Massenstrom von **0,20 kg/h**

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

2.3.2 Gasförmige organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5

den Massenstrom von **0,50 kg/h** angegeben als Gesamtkohlenstoff,

2.3.3 Gasförmige organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5 KI I

den Massenstrom von **0,10 kg/h**

- 2.4 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.
- 2.5 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 2.6 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 2.7 Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: **LRA 2**, sollte eine vorrübergehende Umschaltung auf die beiden in Reihe geschalteten Aktivkohle-Behälter zur Abluftreinigung nicht möglich sein (alternativer Betrieb im Falle von Revisionen bzw. Reparaturen).

Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 2.8 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.9 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.10 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 2.11 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.12 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.2, abzustimmen.
- 2.13 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative,

messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 2.14 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.15 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.16 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.
- 2.17 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.2 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.18 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.19 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.20 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionschutzStelle>: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A)').
- 2.21 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.22 Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.2 zu übersenden.

3. Störfallverordnung

3.1

Die im Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht von Herrn Dipl.-Ing. Emil Ninov, Enovas - Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit vom 04. August 2026, Auftragsnummer 2026-701 formulierten Empfehlungen und Anmerkungen sind zu beachten und beim Betrieb der wesentlich geänderten Anlage umzusetzen.

4. Wasserrecht

Anlagenbezogener Gewässerschutz

4.1

Die ordnungsgemäße Einbindung der Apparate in die HBV-Anlagen E51-HBV-003, -005 und -006 ist vor der Inbetriebnahme durch eine Wasserfahrt zu überprüfen; das Ergebnis ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4, auf Verlangen vorzulegen.

4.2

Lageranlage D64-L-BK851:

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Lageranlage D64-L-BK851, die wie folgt zu errichten und zu betreiben ist:

Der Lagerbehälter ist einwandig aus Edelstahl (1.4571) und steht auf Standfüßen auf einem Blockfundament aus Stahlbeton. Das Blockfundament ist auf der durchgehenden Sohle des Auffangraumes aufgesetzt.

Der Lagerbehälter ist mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung sowie einer Belüftungsleitung zur LRA3 ausgerüstet.

Die Lageranlage wird abgegrenzt durch die Flanschverbindung am Umschaltbahnhof UB1D64 und durch die Handarmatur nach der Absperrarmatur XV85160 zur Abfüllanlage. Die zugehörigen Betriebsrohrleitungen (aus Edelstahl) entsprechen dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A780 und sind über dichten Flächen des Tanklagers angeordnet.

Zur Rückhaltung wird der Auffangraum des Tanklagers D64 genutzt, welcher aus den Teil-Auffangräumen D64-AR851, D64-AR852, D64-AR854, D64-AR858 und D64-AR859 sowie den Pumpensümpfen D64-PS851, D64-PS852, D64-PS854, D64-PS858 und D64-PS859 besteht.

Die Teil-Auffangräume sind wie folgt ausgeführt:

- Seitenwände und Bodenplatte in Stahlbeton mit einer Bauteildicke ≥ 15 cm und einer Betongüte $\geq$ B25, beschichtet mit dem Beschichtungssystem Stellagen UAS
- Sammelrinnen beschichtet mit dem Beschichtungssystem Stellagen UAS - Pumpensümpfe beschichtet mit dem Beschichtungssystem Stellagen UAS
- Dehnfugen sind ausgekleidet mit Säureplatten und dem Fugenabdichtungssystem Masterflex 700 FR.

Die Wände zwischen den einzelnen Teil-Auffangräumen haben eine Höhe von durchschnittlich 26 bis 30 cm. Die Höhen variieren, da die Bodenflächen nicht eben sind, sondern Gefälle zum jeweiligen Pumpensumpf haben. Die Umfassungswand des Tanklagers überragt die Zwischenwände um ca. 35 cm.

Die Entwässerung des Auffangraumes des Tanklagers erfolgt manuell, nach Prüfung und Gutbefund durch einen Betriebsmitarbeiter über die Pumpensümpfe in die Auffanggrube D64-AR850, welche Bestandteil der Rückhalteeinrichtung für die Abfüllanlagen D64-A-AF840-01 bis -06 und des Gebindelagers D64-GL001 ist (D64-RE802) ist.

4.2.1

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.2.2

Die Armatur zur Untenentleerung des Behälters ist bei Energieausfall als selbsttätig schließende Armatur vorzusehen.

4.2.3

Der Auffangraum des Tanklagers D64 ist arbeitstäglich hinsichtlich Leckagen und Niederschlagswasser zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend aufzunehmen und schadlos zu entfernen. Nach Stoffeinwirkung sind betroffene Fugen durch einen betrieblichen Sachkundigen zu untersuchen.

4.2.4

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind die o. g. Punkte 4.1, 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 zu regeln.

4.3

Lageranlage D64-L-BK852:

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Lageranlage D64-L-BK852, die wie folgt zu errichten und zu betreiben ist:

Der Lagerbehälter ist einwandig aus Edelstahl (1.4571) und steht auf Standfüßen auf einem Blockfundament aus Stahlbeton. Das Blockfundament ist auf der durchgehenden Sohle des Auffangraumes aufgesetzt.

Der Lagerbehälter ist mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung sowie einer Belüftungsleitung zur LRA3 ausgerüstet.

Die Lageranlage wird abgegrenzt durch die Flanschverbindung am Umschaltbahnhof UB1D64 zur selbständigen Rohrleitungsanlage E51-RL-PRV00931 und durch die Handarmatur am Umschaltbahnhof zur Absperrarmatur XV85251.

Die zugehörigen Betriebsrohrleitungen (aus Edelstahl) entsprechen dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A780 und sind über dichten Flächen des Tanklagers angeordnet.

Zur Rückhaltung wird der Auffangraum des Tanklagers D64 genutzt, welcher in der Nebenbestimmung Nr. 4.2 beschrieben wird.

4.3.1

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.3.2

Die Armatur zur Untenentleerung des Behälters ist bei Energieausfall als selbsttätig schließende Armatur vorzusehen.

4.3.3

Der Auffangraum des Tanklagers D64 ist arbeitstäglich hinsichtlich Leckagen und Niederschlagswasser zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend aufzunehmen und schadlos zu entfernen. Nach Stoffeinwirkung sind betroffene Fugen durch einen betrieblichen Sachkundigen zu untersuchen.

4.3.4

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind die o. g. Punkte 4.3, 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3 zu regeln.

4.4

Lageranlage D64-L-BK861

Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Lageranlage D64-L-BK861, die wie folgt zu betreiben ist:

Der Lagerbehälter ist einwandig aus Stahl/Emaile mit Korrosionsanstrich und steht auf Standfüßen auf einem Blockfundament aus Stahlbeton. Das Blockfundament ist auf der durchgehenden Sohle des Auffangraumes aufgesetzt.

Die Lageranlage wird abgegrenzt durch die Flanschverbindung am Umschaltbahnhof UB1D64 und durch die Absperrarmatur XV86155 zur Abfüllanlage. Die zugehörigen Betriebsrohrleitungen (Stahl/Emaile) entsprechen dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A780 und sind über dichten Flächen des Tanklagers angeordnet. Der Lagerbehälter ist mit einer bauartzugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet.

Zur Rückhaltung wird der Auffangraum des Tanklagers D64 genutzt, welcher in der Nebenbestimmung Nr. 4.2 beschrieben wird.

4.4.1

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.4.2

Die Armatur (Stutzen N2) des Behälters ist bei Energieausfall als selbsttätig schließende Armatur vorzusehen.

4.4.3

Der Auffangraum des Tanklagers D64 ist arbeitstäglich hinsichtlich Leckagen und Niederschlagswasser zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend aufzunehmen und schadlos zu entfernen. Nach Stoffeinwirkung sind betroffene Fugen durch einen betrieblichen Sachkundigen zu untersuchen.

4.4.4

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind die o. g. Punkte 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 zu regeln.

4.5

Lageranlage D64-L-BK862:

Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Lageranlage D64-L-BK862, die wie folgt zu betreiben ist:

Der Lagerbehälter ist einwandig aus Stahl/Emaille mit Korrosionsanstrich und steht auf Standfüßen auf einem Blockfundament aus Stahlbeton. Das Blockfundament ist auf der durchgehenden Sohle des Auffangraumes aufgesetzt.

Die Lageranlage wird abgegrenzt durch die Flanschverbindung am Umschaltbahnhof UB1D64 und durch die Absperrarmatur XV86255 zur Abfüllanlage. Die zugehörigen Betriebsrohrleitungen (Stahl/Emaille) entsprechen dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A780 und sind über dichten Flächen des Tanklagers angeordnet.

Der Lagerbehälter ist mit einer bauartzugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet.

Zur Rückhaltung wird der Auffangraum des Tanklagers D64 genutzt, welcher in der Nebenbestimmung Nr. 4.2 beschrieben wird.

4.5.1

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.5.2

Die Armatur (Stutzen N2) des Behälters ist bei Energieausfall als selbsttätig schließende Armatur vorzusehen.

4.5.3

Der Auffangraum des Tanklagers D64 ist arbeitstäglich hinsichtlich Leckagen und Niederschlagswasser zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend aufzunehmen und schadlos zu entfernen. Nach Stoffeinwirkung sind betroffene Fugen durch einen betrieblichen Sachkundigen zu untersuchen.

4.5.4

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind die o. g. Punkte 4.5, 4.5.1, 4.5.2 und 4.5.3 zu regeln.

4.6

Abfüllanlage D64-A-AF840-01:

Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage D64-A-AF840-01, die wie folgt zu betreiben ist:

Die Abfüllanlage D64-A-AF840-01 besteht aus

- der Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ sowie dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch bzw. Gelenkarm und Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ (befinden sich jeweils über der Tanktasse des Tanklagers D64),
 - einem oder mehreren Abfüllschläuchen und einem Gelenkarm,
 - Schlauch für Belüftung in die LRA II oder LRA III,
 - dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch und der Handarmatur des Lagerbehälters und dem Belüftungsschlauch
 - Überfüllsonde mit Verschaltung auf die dementsprechende Pumpe und Absperrarmatur.
- Die Abfüllvorgänge finden personenüberwacht statt.

Zur Rückhaltung wird die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 genutzt, welche außerdem von den weiteren Abfüllanlagen D64-A-AF-840-02 bis -06 und dem Gebindelager D64-GL-001 genutzt wird.

Die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 setzt sich zusammen aus:

- der Abfüllfläche D64-AF840,
- der Auffanggrube D64-AR850 sowie
- den Rinnen und der unterirdischen Edelstahlleitung.

Bei der nicht überdachten Abfüllfläche D64-AF840 handelt es sich um eine Betonfläche mit einer Abmessung von 9,00 m x 27,23 m, die mit einem 15 mm dicken Tränenblech (1.0037) belegt ist.

Die Abfüllfläche wird wie folgt begrenzt:

Norden	Aufkantung aus Stahlblech
Osten	Rinne (ausgekleidet mit 4 mm Edelstahl (1.4571)) mit befahrbarem Gitterrost
Süden	Mauer der Tanktasse des Tanklagers
Westen	Rinne (ausgekleidet mit 4 mm Edelstahl (1.4571)) mit befahrbarem Gitterrost

Die Abfüllfläche D64-AF840 ist über die beiden Rinnen an die mit 6 mm dickem Edelstahl (1.4571) ausgekleidete Auffanggrube D64-AR850 angeschlossen; die östliche Rinne direkt, die westliche Rinne über eine unterirdische Edelstahlleitung (1.4571) in einem Schutzrohr.

Die vorhandenen Gleise sind an der Abfüllflächengrenze mit Ablauföffnungen versehen, über die Flüssigkeiten in die Rinnen abgeleitet werden.

Aus brandschutztechnischen Gründen ist die Abfüllfläche mittels einer aufgeschweißten Aufkantung aus Tränenblech (5 cm) in zwei Bereiche unterteilt. Im Gleisbereich erfolgt die Unterteilung durch einen Sinkkasten, der an die unterirdisch verlegte Ablaufleitung der westlichen Rinne angeschlossen ist. Die Gleise verfügen über Schlitze über dem Sinkkasten.

In Abhängigkeit von der Belegung mit IBCs können bis zu zwei Bahnkesselwagen oder bis zu sechs Tankcontainer gleichzeitig befüllt bzw. entleert werden. Alternativ ist auch eine Befüllung von IBCs möglich.

Anfallendes Regenwasser wird beprobt und nach Gutbefund in die Biologische Abwasserreinigungsanlage gefördert.

4.6.1

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher mindestens die Regelungen unter 4.6.2 und 4.6.3 für Betrieb, Wartung sowie Überwachung der Abfüllanlage D64-A-AF840-01 und der Rückhalteeinrichtung D64-RE802 enthalten sind.

4.6.2

Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage D64-A-AF840-01:

4.6.2.1

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.6.2.2

Es ist sicher zu stellen, dass bei der Entleerung der ortsbeweglichen Behälter die Lagertanks nicht auslaufen können.

4.6.2.3

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild an der Pumpe) ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Absperrarmaturen an der Belüftungsleitung der jeweiligen Tankcontainer beim Abfüllvorgang geöffnet sind.

4.6.2.4

Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild am Stickstoffanschluss) sicherzustellen, dass nur Behälter mittels Stickstoffüberdruck entleert werden, die für den entsprechenden Überdruck ausgelegt sind.

4.6.2.5

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anfahrerschutz) ist sicherzustellen, dass die ortsbeweglichen Behälter einschließlich der Abfüllanlagen ausreichend vor mechanischen Einwirkungen durch den Werksverkehr geschützt sind.

4.6.2.6

Tropfleckagen, insbesondere beim An- und Abkuppeln des Abfüllschlauches, sind mit gesonderten Gefäßen aufzunehmen.

4.6.2.7

Die Abfüllschläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

4.6.2.8

Es dürfen nur Abfüllschläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Abfüllschlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

4.6.2.9

Bei der Abfüllung von Rückstand „Essigsäureethylester“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle mit PTFE ausgekleidet sind.

Bei der Abfüllung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstellen entweder mit PTFE ausgekleidet sind oder aus Stahl/Emaile bestehen.

4.6.2.10

Die für die aktive Lagerung bestimmten ortsbeweglichen Behälter müssen aus einem nachweislich beständigen Werkstoff bestehen (im Allgemeinen Edelstahl). Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Essigsäureethylester“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

4.6.2.11

Vor Beginn der Abfüllung von Phosphortrichlorid ist die Auffanggrube D64-AR850 zu entleeren. Eine Abfüllung von Phosphortrichlorid bei starken Regenereignissen ist nicht zulässig.

4.6.3

Nebenbestimmungen für die Rückhalteeinrichtung D64-RE802:

4.6.3.1

Die Schweißverbindungen der Tränenblechabdeckung auf der Abfüllfläche D64-AF840 müssen den Anforderungen gemäß EN 287 bzw. EN 288 genügen.

4.6.3.2

Auf der Abfüllfläche sind die Stellplätze für die ortsbeweglichen Behälter farblich so zu markieren, dass sich der Wirkungsbereich innerhalb der dichten Fläche befindet.

4.6.3.3

Die Abfüllfläche D64-AF840 ist im Rahmen der Eigenkontrolle mindestens halbjährlich durch sachkundiges Betriebspersonal im Hinblick auf Korrosion und Zustand der Schweißverbindungen in Augenschein zu nehmen.

4.6.3.4

Die unterirdische Edelstahlleitung zur Ableitung von Leckagen zur Auffanggrube D64-AR850 ist alle fünf Jahre im Rahmen der Sachverständigenprüfung einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

4.6.3.5

Leckagen in der Rückhalteeinrichtung sind umgehend aufzunehmen und zu entsorgen. Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der Rückhalteeinrichtung durch sachkundiges Betriebspersonal zu überprüfen. Die Prüfungen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz – vorzulegen.

4.7

Abfüllanlage D64-A-AF840-05:

Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage D64-A-AF840-05, die wie folgt zu betreiben ist:

Die Abfüllanlage D64-A-AF840-05 besteht jeweils aus

- der Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ sowie dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch bzw. Gelenkarm und Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ (befinden sich jeweils über der Tanktasse des Tanklagers D64),
- einem oder mehreren Abfüllschläuchen und einem Gelenkarm,
- Schlauch für Belüftung in die LRA II oder LRA III,
- Überfüllsonde mit Verschaltung auf die dementsprechende Pumpe und Absperrarmatur.

Die Abfüllvorgänge finden personenüberwacht statt.

Zur Rückhaltung wird die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 genutzt, welche außerdem von weiteren fünf Abfüllstellen (D64-A-AF840-01 bis -AF840-04 und D64-A-AF840-06) sowie dem Gebindelager D64-GL-001 genutzt wird.

Für die Beschreibung der Rückhaltung wird auf die Beschreibung in Nr. 4.6 verwiesen.

4.7.1

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher mindestens die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 4.7.2. bis 4.7.2.12 für Betrieb, Wartung sowie Überwachung der Abfüllanlage D64-A-AF840-05 und der Rückhalteeinrichtung D64-RE802 enthalten sind.

4.7.2

Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage D64-A-AF840-05:

4.7.2.1

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.7.2.2

Es ist sicher zu stellen, dass bei der Entleerung der ortsbeweglichen Behälter die Lagertanks nicht auslaufen können.

4.7.2.3

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild an der Pumpe) ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Absperrarmaturen an der Belüftungsleitung der jeweiligen Tankcontainer beim Abfüllvorgang geöffnet sind.

4.7.2.4

Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild am Stickstoffanschluss) sicherzustellen, dass nur Behälter mittels Stickstoffüberdruck entleert werden, die für den entsprechenden Überdruck ausgelegt sind.

4.7.2.5

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anfahrerschutz) ist sicherzustellen, dass die ortsbeweglichen Behälter einschließlich der Abfüllstellen ausreichend vor mechanischen Einwirkungen durch den Werksverkehr geschützt sind.

4.7.2.6

Die Abfüllschläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

4.7.2.7

Es dürfen nur Abfüllschläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Abfüllschlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

4.7.2.8

Tropfleckagen, insbesondere beim An- und Abkuppeln des Abfüllschlauches, sind mit geeigneten Gefäßen aufzunehmen.

4.7.2.9

Die für die aktive Lagerung bestimmten ortsbeweglichen Behälter müssen aus einem nachweislich beständigen Werkstoff bestehen (im Allgemeinen Edelstahl).

Im Fall der aktiven Lagerung von Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“ müssen die ortsbeweglichen Behälter entweder mit PE oder PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien beschichtet sein.

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Essigsäureethylester“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

4.7.2.10

Bei der Abfüllung von Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“ ist sicher zu stellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle entweder mit PE oder mit PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien ausgekleidet sind.

Bei der Abfüllung von Rückstand „Essigsäureethylester“ ist sicher zu stellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle mit PTFE ausgekleidet sind.

Bei der Abfüllung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstellen entweder mit PTFE ausgekleidet sind oder aus Stahl/Email bestehen.

Bei der Abfüllung von Chlorsulfonsäure ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstellen entweder mit PTFE oder PFA ausgekleidet sind oder aus Stahl/Email bestehen.

4.7.2.11

Für die Befüllung von IBC s mit Py-Diester in MTBE ist eine spezielle Betriebsanweisung zu erstellen; in der Betriebsanweisung ist u. a. zu regeln, dass die Befüllung mit einem Volumenstrom von maximal 100 Liter / Minute erfolgen darf. Die Betriebsanweisung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 auf Verlangen vorzulegen.

4.7.2.12

Für die Nebenbestimmungen für die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 wird auf die Regelungen in Nr. 4.6.3 verwiesen.

4.8

Abfüllanlage D64-A-AF840-06:

Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage D64-A-AF840-06, die wie folgt zu betreiben ist:

Die Abfüllanlage D64-A-AF840-06 besteht jeweils aus

- der Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ sowie dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch bzw. Gelenkarm und Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ (befinden sich jeweils über der Tanktasse des Tanklagers D64),
- einem oder mehreren Abfüllschläuchen und einem Gelenkarm,
- Schlauch für Belüftung in die LRA II oder LRA III,
- Überfüllsonde mit Verschaltung auf die dementsprechende Pumpe und Absperrarmatur.

Die Abfüllvorgänge finden personenüberwacht statt.

Zur Rückhaltung wird die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 genutzt, welche außerdem von den weiteren Abfüllanlagen D64-A-AF-840-01 bis -05 und dem Gebindelager D64-GL-001 genutzt wird.

Für die Beschreibung der Rückhaltung wird auf die Beschreibung in Nr. 4.6 verwiesen.

4.8.1

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher mindestens die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 4.8.2 bis 4.8.2.11 für Betrieb, Wartung sowie Überwachung der Abfüllanlage D64-A-AF840-06 und der Rückhalteeinrichtung D64-RE802 enthalten sind.

4.8.2

Nebenbestimmungen für die Abfüllanlage D64-A-AF840-06:

4.8.2.1

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.8.2.2

Es ist sicher zu stellen, dass bei der Entleerung der ortsbeweglichen Behälter die Lagertanks nicht auslaufen können.

4.8.2.3

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild an der Pumpe) ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Absperrarmaturen an der Belüftungsleitung der jeweiligen Tankcontainer beim Abfüllvorgang geöffnet sind.

4.8.2.4

Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild am Stickstoffanschluss) sicherzustellen, dass nur Behälter mittels Stickstoffüberdruck entleert werden, die für den entsprechenden Überdruck ausgelegt sind.

4.8.2.5

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anfahrerschutz) ist sicherzustellen, dass die ortsbeweglichen Behälter einschließlich der Abfüllanlagen ausreichend vor mechanischen Einwirkungen durch den Werksverkehr geschützt sind.

4.8.2.6

Tropfleckagen, insbesondere beim An- und Abkuppeln des Abfüllschlauches, sind mit gesonderten Gefäßen aufzunehmen.

4.8.2.7

Die Abfüllschläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

4.8.2.8

Es dürfen nur Abfüllschläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Abfüllschlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

4.8.2.9

Bei der Abfüllung von Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle entweder mit PE oder mit PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien ausgekleidet sind.

Bei der Abfüllung von Rückstand „Essigsäureethylester“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle mit PTFE ausgekleidet sind.

Bei der Abfüllung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstellen entweder mit PTFE ausgekleidet sind oder aus Stahl/Emaille bestehen.

4.8.2.10

Die für die aktive Lagerung bestimmten ortsbeweglichen Behälter müssen aus einem nachweislich beständigen Werkstoff bestehen (im Allgemeinen Edelstahl). Im Fall der aktiven Lagerung von Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“ müssen die ortsbeweglichen Behälter entweder mit PE oder PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien beschichtet sein.

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Essigsäureethylester“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

4.8.2.11

Für die Nebenbestimmungen für die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 wird auf die Regelungen in Nr. 4.6.3 verwiesen.

Abwasser

4.9

Während der ersten laufenden Kampagne zur Herstellung von Oxophos, rein ist das Abwasser aus der Vakuumpumpe (W006) gemäß der sogenannten großen Abwasseruntersuchungen des Standortes bzw. der vorliegenden Freistellung zu analysieren. Die Untersuchung muss auch den Nachweis zur Einhaltung der AbwV für Teilströme enthalten (Buchstabe D Abs. 4 Anh 22 der AbwV) . Es ist daher auch eine Analyse auf TOC und die TOC-Elimination (DOC-Abbaugrad) gemäß Anhang 22 AbwV vorzunehmen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 unaufgefordert vorzulegen. Bei den Probenahmeprotokollen und Analysenergebnissen ist auf eine eindeutige und nachvollziehbare Bezeichnung der Probenahmestellen und der Abwasserströme zu achten.

4.10

Das Abwasserkataster und die Abwasserbilanz des Standortes ist um die geänderte Produktion von Oxophos, rein zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Hierfür sind die entsprechenden Daten an den Betreiber der zentrale Abwasserreinigungsanlage, der Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH, zu übermitteln.

5. Abfallrecht

5.1

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind verbindlich und, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt, im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung

der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten (E51) wird von der Firma AllessaProduktion GmbH im Industriepark Frankfurt-Fechenheim, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt am Main betrieben. Sie ist gemäß Nr. 4.1.21 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Die Anlage besteht aus dem Produktionsgebäude E51 mit dem Tanklager E51-Süd sowie dem Tanklager D64 und den Nebengebäuden D49 und D53. Der Betrieb der Anlage wurde genehmigt gemäß § 16 BImSchG mit Bescheid vom 12.01.1977 Akz. IV 5-53e 201-CFM-(28).

Nach Betriebseinheiten (BE) unterteilt sich die Anlage wie folgt:

- BE01 Produktionsanlage E51
- BE02 Abluftreinigungsanlage LRA 2
- BE03 Abluftreinigungsanlage LRA 3
- BE04 Tanklager E51 Süd
- BE05 Tanklager D64

Verfahrensablauf

Die Firma AllessaProduktion GmbH hat am 27. März 2026 einen Antrag gestellt, die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten (E51) nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wesentlich zu ändern. Ergänzende Unterlagen wurden am 06. Mai 2026, 19. Mai 2026 und 05. August 2026 nachgereicht. Die Antragsunterlagen wurden unter Beteiligung der betroffenen Stellen auf Vollständigkeit überprüft. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum 05. August 2026 festgestellt.

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie einer Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Dem

wurde zugestimmt, da durch die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, da insbesondere

- eine Steigerung der bereits genehmigten Produktionsmenge nicht erfolgt,
- der Hold-up an Stoffen gemäß der 12. BImSchV nicht erhöht wird,
- keine zusätzlichen Schallemissionen entstehen,
- durch die geplante Maßnahme keine signifikante Änderung der Abgassituation entsteht,
- Änderungen an den Abgasreinigungseinrichtungen nicht erforderlich sind und nach der Umsetzung des Vorhabens die genehmigten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden können,
- prozessbedingte Abfälle im Rahmen der bereits genehmigten Abfallmengen bleiben,
- durch das Vorhaben keine neuen Abwässer entstehen,
- Abwasserqualität und -quantität keine Veränderung erfahren,
- außerhalb der Anlage keine neuen Flächen beansprucht noch bestehende geändert werden,
- gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen sind,
- Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben nicht existieren,
- wassergefährdende Stoffe in gesicherten Anlagen gemäß AwSV gehandhabt werden.

Der Antragstellerin wurde dieser Bescheid am 13. August 2026 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anhörung vorgelegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 3 und der Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind solche Auswirkungen nicht erkennbar.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 29. Juni 2026 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-use-planning (LUP)

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten (E51) ist gemäß der 12. BImSchV Teil des Betriebsbereichs der oberen Klasse der AllessaProduktion GmbH im Industriepark Fechenheim in Frankfurt am Main.

Durch die wesentliche Änderung der Anlage werden weder neue gefährliche Stoffe eingesetzt, noch ändert sich der Hold-Up der nach 12. BImSchV relevanten Stoffe.

Auch die physikalischen Parameter sowie der Standort der relevanten Stoffe nach der 12. BImSchV ändern sich nicht. Durch das Vorhaben sind schädliche Umweltaspekte und Auswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG offensichtlich auszuschließen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

Immissionsschutz / Lärmschutz,
 Bodenschutz / Altlasten,
 Brandschutz,
 Wasserrecht,
 Abfallrecht,
 Arbeitsschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz / Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Beim Betrieb der Anlage entstehen Emissionen im Sinne der Nr. 2.5 TA Luft. Bei den freigesetzten Stoffen handelt es sich insbesondere um Gesamtstaub gemäß TA-Luft Nr. 5.2.1 und organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 und 5.2.5 Klasse I TA Luft.

Gemäß Nr. 2.7 TA Luft sind Emissionsbegrenzungen im Genehmigungsbescheid oder nachträglichen Anordnungen festzulegen.

Die Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 dienen der Festlegung der Messintervalle und Anforderungen an die Messstelle gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

In den Nebenbestimmungen 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 werden die Emissionsgrenzwerte für Staub und organische Stoffe, als Massenstrom, für die bestehende Emissionsquelle 5G03E51 festgelegt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Die Nebenbestimmungen 2.6 und 2.7 dienen der Sicherstellung der geregelten Abführung von Luftschadstoffen über die Emissionsquellen.

Die unter Nr. 2.8 bis 2.22 aufgeführten Nebenbestimmungen sind Messauflagen basierend auf Nummer 5.3.1 sowie 5.3.2.1 - 5.3.2.4 der TA Luft. Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit der Bestimmung von Luftverunreinigungen und bilden der Stand der Technik ab. Die Regelungen nach Nr. 5.3.1 TA Luft, zu Messplätzen und Messstrecken, werden in den Nebenbestimmungen 2.13 und 2.14 gefordert.

Gemäß Nr. 5.3.2.2 TA Luft, kann die Behörde fordern, dass die Messplanung mit ihr abzustimmen ist, dies ist in den Nebenbestimmungen 2.15 bis 2.22 gefordert.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.

Wasserrecht

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Im Antrag wird nachgewiesen, dass die Vorschriften und Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. Auffang- und Ableitflächen sind gemäß der technischen Regel DWA-A786 „Ausführung von Dichtflächen“ hergestellt. Für alle

Anlagen wurde ein ausreichendes Rückhaltevolumen, einschließlich eines möglichen Anfalls von Niederschlagswasser und Löschmittel, nachgewiesen. Die Beständigkeit der verwendeten Materialien gegenüber den gehandhabten Stoffen wurde nachgewiesen.

Die Ableitung von Abwasser aus der Produktion unterliegt dem Anhang 22 „Chemische Industrie“ der AbwV. Das Abwasser wird in die am Standort bestehende zentrale Abwasserreinigungsanlage der Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH (CCF) eingeleitet. Zwischen der CCF und der AllessaProduktion GmbH besteht eine vertragliche Vereinbarung, die als Grundlage für eine behördliche Freistellung (§ 59 Abs. 2 WHG) von der Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 Abs. 1 WHG diene. Unabhängig davon sind im Rahmen eines Antrages für neue Abwasserteilströme die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen vorzulegen. Dies ist im Rahmen des Antrages erfolgt bzw. wird durch die erteilten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Gemäß § 62 WHG sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden sowie Rohrleitungsanlagen so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Dies wird durch die o. g. Nebenbestimmungen sichergestellt.

Abwasser

Der analytische Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Anhang 22 AbwV konnte noch nicht geführt werden. Aufgrund der erwartbaren Zusammensetzung des Abwassers ist davon auszugehen, dass die Anforderungen gemäß Buchst. D Abs. 4 Anhang 22 AbwV an Teilströmen eingehalten werden. Mittels einer analytischen Untersuchung ist dies zu überprüfen. Die Übermittlung von relevanten Daten der Abwasserableitung an den Standortbetreiber sind erforderlich, damit dieser seinen Pflichten zur Erfüllung von allgemeinen Anforderungen gemäß Buchst. B Anhang 22 AbwV nachkommen kann.

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich AllessaProduktion GmbH, Standort Fechenheim, ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), da die im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe die Mengenschwelle der Spalte 5 des Anhangs I der 12. BImSchV überschreiten. Für den Betriebsbereich wurde deshalb ein Sicherheitsbericht erstellt, der aus einem allgemeinen Teil und anlagenbezogenen Teilen besteht. Der Betrieb E51 fällt als Teil des Betriebsbereiches der AllessaProduktion GmbH, Standort Fechenheim, in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung. Aus diesem Grund existiert für den Betrieb E51 ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht, der zuletzt im Februar 2023 fortgeschrieben und dem Regierungspräsidium Darmstadt vorgelegt worden ist.

Bei der hier beantragten Änderung des Verfahrens zur Umkristallisation zum Oxophos rein werden die störfallrelevanten Stoffe Methanol und Toluol gehandhabt.

Gemäß dem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-1 Bericht, Schwelle srA) vom 05.10.2017 werden im Zusammenhang mit der Produktion sicherheitsrelevante Anlagenteile betrieben.

Eine detaillierte Übersicht des Hold-ups ist in Kapitel 14, Anlagensicherheit, der Genehmigungsantragsunterlagen zu finden: Der Hold-up an Stoffen gemäß der 12. BImSchV erhöht sich nicht.

Lärmschutz

Durch die Änderungen ist nicht mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen / nächstgelegenen Immissionsorten zu rechnen, da keine zusätzlichen lärmrelevanten Apparate aufgestellt werden und die Änderungen zu keiner Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs führen. Folglich ist davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage

(Projekt und vorhandene Anlage) verursachten Immissionen sich gegenüber dem bestehenden Zustand nicht verändern werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Energieeffizienz

Bei der Umkristallisation zum Oxophos rein entsteht aufgrund der diskontinuierlichen Produktion keine nutzbare Wärme, die an andere Anlagen oder an Dritte abgegeben werden kann. Wärmeverluste werden durch Isolierung der Behälter möglichst vermieden. Weitergehende Anforderungen sind hier nicht erforderlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Relevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG, Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich. Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.

Baurecht

Es werden keine Baumaßnahmen durchgeführt, die einer Genehmigung nach der Hessischen Bauordnung bedürfen. Aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

Die beantragte Änderung der Herstellung von Oxophos erfolgt in einer bereits bestehenden Anlage. Im Rahmen der beantragten Änderung erfolgen somit keine Eingriffe in den Boden und es wird auch keine zusätzliche Fläche versiegelt. Die Anlage befindet sich auf dem Gelände des Industrieparks Fechenheim im Bereich anthropogen beeinflusster Böden. Gegen die Genehmigung der beantragten Änderung zur Herstellung von Oxophos bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) liegt für den Betrieb E51 vom 30.06.2014 (erstellt durch das Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme, Dr. Brehm & Grünz GbR - Diplom Geologen) vor. Die durch die geplante Änderung eingesetzten Stoffe sind bereits im vorgenannten AZB berücksichtigt.

Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Arbeitsschutz

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen bei plangerechter Ausführung seitens des Arbeitsschutzes keine Bedenken. In den Genehmigungsbescheid sind keine weiteren Entscheidungen wie Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen gemäß § 13 BImSchG einzuschließen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen entscheidende Schritte dargelegt. Es bestehen

keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Diese Regelungen sind nicht abschließend. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf verschiedene wasserrechtliche Vorschriften, auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die Störfall-Verordnung und auf sonstige anerkannte technische Regeln. Sie dienen dem Boden- und Gewässerschutz, dem Immissionsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Anhang: - Hinweise zum Genehmigungsbescheid
 - Inhaltsverzeichnis der Genehmigungsantragsunterlagen